

**VERTRAULICHKEITSVERPFLICHTUNG
UND
SICHERHEITSERKLÄRUNG**

für

die Winkelmann Group GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Ahlen
sowie ihre Tochtergesellschaften

1. Zweck

Die vorliegende Vertraulichkeitsverpflichtung und Sicherheitserklärung dient der Begründung nachstehend aufgeführter Pflichten für Gäste, Kunden und Vertragspartner sowie deren Vertreter und Beauftragte - nachfolgend "Besucher" genannt - anlässlich eines Aufenthaltes auf dem Betriebsgelände der Winkelmann Group GmbH & Co. KG oder ihrer Tochtergesellschaften - nachfolgend "Winkelmann" genannt.

2. Vertraulichkeitsverpflichtung

Der Besucher verpflichtet sich persönlich, alle vertrauliche Informationen, die ihm anlässlich oder im Zusammenhang mit dem Besuch auf dem Betriebsgelände von Winkelmann bekannt werden, vertraulich zu behandeln und weder selbst zu verwenden noch an Dritte weiterzugeben.

Vertrauliche Informationen sind alle Betriebsgeheimnisse, Vertragsverhältnisse von Winkelmann mit Dritten (z. B. Kunden, Lieferanten, Werkunternehmen, Arbeitnehmern). Betriebsausstattungen, hergestellte Produkte, Herstellungsverfahren, geschäftliche und betriebswirtschaftliche Verhältnisse/Konditionen, Planungen über die Aufnahme weiterer Geschäftsbeziehungen zu Dritten oder über Produkt- oder Produktionsveränderungen sind ebenfalls Betriebsgeheimnisse von Winkelmann.

Das Kopieren oder Vervielfältigen von Dokumenten, Unterlagen oder sonstigen Speichermedien, mit denen der Besucher im Zusammenhang mit seinem Aufenthalt auf dem Betriebsgelände der Winkelmann in Berührung kommt, ist untersagt. Dies gilt auch für die Fertigung von Lichtbildaufnahmen sowie Audio- und/oder Videoaufnahmen auf dem Betriebsgelände.

Soweit nicht ausdrücklich und nachweislich anderes vereinbart, ist auch der Gegenstand des Anlasses des Aufenthaltes des Besuchers auf dem Betriebsgelände und der hierzu geführten Gespräche, Verhandlungen, ausgetauschten Informationen sowie geschlossenen Vereinbarungen und Verträge vertraulich zu behandeln.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung für in zulässiger Weise erlangte Informationen gilt nicht, soweit deren Verwendung für die Erfüllung der mit Winkelmann getroffenen Vereinbarungen oder Verträge bzw. im Rahmen einer geschäftlichen Beziehung zu Winkelmann unabweislich erforderlich ist. In zulässiger Weise sind Informationen im Sinne dieser Bestimmungen erlangt, wenn diese Informationen zuvor ausdrücklich freigegeben wurden und dieses dokumentiert wurde.

Der Besucher wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der vorgenannten Vertraulichkeitsverpflichtungen außer der Begründung von Schadensersatzpflichten auch strafrechtlich als Geheimnisverrat verfolgt werden kann, sofern es sich um Betriebsgeheimnisse handelt.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht, soweit der Besucher durch rechtskräftiges Urteil oder rechtskräftigen Bescheid zur Preisgabe von Informationen verpflichtet wird.

3. Sicherheit

Der Besucher ist auch zu seiner eigenen Sicherheit verpflichtet, den Weisungen der Geschäftsführung von Winkelmann oder der durch diese Beauftragten hinsichtlich der auf dem Betriebsgelände geltenden Sicherheitsvorschriften sowie der Hausordnung Folge zu leisten. Das Betreten und der Aufenthalt in Produktionsbereichen sind nur mit vorheriger Zustimmung in Begleitung und nach näherer Weisung des jeweiligen Vertreters von Winkelmann gestattet.

Hiermit erkläre ich mich mit den vorstehenden Bestimmungen einverstanden.

_____, den _____
Ort Datum

Firma Besucher Unterschrift des Besuchers